

„Elternhilfe für das krebskranke Kind Göttingen e.V.“

S A T Z U N G

Stand: 02.09.2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternhilfe für das krebskranke Kind Göttingen e.V.“
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Vereinssitz ist Göttingen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere dadurch, dass er
 - die Betreuung krebskranker und anderer langzeitkranker Kinder und Jugendlicher sowie Erwachsener, die in ihrer Kindheit oder Jugend an Krebs erkrankt waren, vor allem der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin und der Klinik für Pädiatrische Kardiologie und Intensivtherapie Göttingen fördert,
 - den betroffenen Familien durch die Einrichtung eines „Elternhauses“ hilft und Öffentlichkeitsarbeit in deren Sinne leistet,
 - die Hilfe und Unterstützung der betroffenen Familien durch die kapitalmäßige Ausstattung einer Stiftung „Elternhaus an der Universitätskinderklinik Göttingen“ fördert sowie die Verstärkung der Kapitalbasis dieser Stiftung in den Folgejahren unterstützt,
 - die wissenschaftliche Forschung nach Ursachen, Folgen und Behandlungsmöglichkeiten der Krebserkrankung bei Kindern und Jugendlichen unterstützt,
 - kideronkologische Behandlungszentren in Entwicklungsländern und internationale Kinderkrebs-Eltern-Organisationen unterstützt,
 - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die einen persönlichen Verlust erlitten oder zu befürchten haben, in ihrer Trauer begleitet.
- (2) Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig.
- (3) Der Verein kann zur Finanzierung seiner Satzungsaufgaben auch wirtschaftliche Tätigkeiten unterhalten, soweit hierdurch die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein darf auch sonst niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) a. Ordentliche Mitglieder des Vereins können betroffene Familienangehörige, einschließlich der Eltern, die im Elternhaus wohnen bzw. gewohnt haben, werden.
b. Assoziierte Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Interessen des Vereins fördern.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied hat die Möglichkeit, ein weiteres Mitglied bei Verhinderung zu vertreten. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck zuwiderläuft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod.
- (2) Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Bescheid ist durch den Vorstand schriftlich mit Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedshafterlöschung alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft einmal im Jahr – möglichst im ersten Quartal – mit einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im Wortlaut

zusammen mit der Einladung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Anträge der Mitglieder werden unter „Verschiedenes“ behandelt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Diskussion und Beschluss der Tagesordnung
 - b. Wahl des Vorstandes für zwei Jahre,
Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre,
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
Entgegennahme des Kassenberichtes,
Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
Erteilung der Entlastung
Diskussion und Beschlussfassung über Anträge.
 - c. Beratung der laufenden Arbeit des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten verlangt.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, hierzu ist er verpflichtet, wenn 10 vom Hundert der Mitglieder dieses verlangen. Für die Einberufung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der KassenwartIn
 - dem/der ElternhausbeauftragtenDem erweiterten Vorstand gehören an
 - der/die SchriftführerIn
 - sechs BeisitzerInnen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (5) Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Über den Ersatz tatsächlicher Aufwendungen hinausgehende Aufwandsentschädigungen für Vorstandsarbeit und die Ausübung sonstiger Vereinsämter dürfen auf Vorschlag des Vorstandes in angemessener Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (6) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden. Zu den Vorstandssitzungen ist mit einer Frist von einer Woche und unter Mitteilung einer Tagesordnung einzuladen. Außerordentliche Vorstandssitzungen können mit einer Frist von zwei Tagen einberufen werden. Der/Die Vorsitzende(r) kann den Vorstandsmitgliedern im Einzelfall ermöglichen, an einer Vorstandssitzung mit Versammlungsort auch ohne eigene körperliche Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte, insbesondere das Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (Hybrid-Versammlung). Der/Die Vorsitzende(r) kann im Einzelfall außerdem bestimmen, eine Vorstandssitzung ohne Versammlungsort ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen (Online-Versammlung). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Dringende Vorstandsbeschlüsse können auch telefonisch oder per e-mail gefasst werden.
- (7) Dem Vorstand können bis zu zwei assoziierte Mitglieder mit vollem Stimmrecht angehören. Die Anzahl der assoziierten Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder betragen. Dem Vorstand im Sinne des BGB darf nur ein assoziiertes Mitglied angehören.
- (8) Angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen. Er wird vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Aktivitäten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstandes beschränkt. Eine Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich, in der Regel soll sie geschehen.

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen, auch des Vereinszweckes, können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins müssen 20 vom Hundert der Mitglieder schriftlich acht Wochen vor deren Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt haben. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den Vereinsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Dabei ist schriftliche Stimmabgabe möglich. Die beabsichtigte Vereinsauflösung ist in der Einladung bekannt zugeben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Stiftung Elternhaus an der Universitätskinderklinik Göttingen“ zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.